

Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau

Amtliche Veröffentlichungen – Elektronische Ausgabe



Lfd. Nr. 05/2025 vom 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. ortsübliche Bekanntmachung:

- Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom Montag, dem 29.09.2025 (Seite 2 – 3)

2. öffentliche Bekanntmachung:

- Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Teileinziehung einer Stellplatzfläche als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) (Seite 4)

3. öffentliche Bekanntmachung:

- Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Einziehung einer Wegefläche nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) (Seite 5 – 6)
-

1. ortsübliche Bekanntmachung:

- Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom Montag, dem 29.09.2025

Beschlüsse aus der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom Montag, dem 29.09.2025

Öffentlicher Teil

B 2025 - 42

Der Gemeinderat stimmt dem Vorhaben Neubau eines Logistikzentrums/Gefahrstofflagers zur Lagerung von Rohstoffen, Verpackungsmaterialien und Endprodukten am Standort Bahnhofstraße 20 in 09244 Lichtenau im Rahmen der Trägerbeteiligung öffentlicher Belange gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 69 (1) SächsBO unter folgenden Auflagen zu:

Im Rahmen der Umsetzung sind die einschlägigen Vorgaben des Straßenbaulastträgers einzuhalten, insbesondere Gewährleistung notwendiger Sichtdreiecke zur Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich.

Es ist zu prüfen, inwiefern eine 2. Feuerwehrezufahrt von der Bahnhofstraße im nördlichen Teil des Grundstückes als Ausfahrt im Havariefall zur Verfügung gestellt werden kann.

Anfallendes Niederschlagswasser von den neu zu versiegelnden Flächen ist gedrosselt abzuleiten. Zur Absicherung von notwendigen Löschwasserreserven sind auf eigenem Grundstück Löschwasservorhaltungen zu errichten. Es ist ein aktueller Feuerwehrplan der Gemeinde Lichtenau zu übergeben.

Für den Feuerwehrezugang ist ein Schlüsseldepot einzurichten. Soweit kein bestehender Feuerweherschließzylinder nachgenutzt wird, sind der Gemeinde 8 Schlüssel für das Feuerweherschlüsseldepot 3 (FSD3) zu übergeben.

Der Umgang mit offenem Feuer ist in Gebäuden und in eingefriedeten Bereichen zu unterbinden. Der Raucherbereich ist daher aus dem rückwärtigen Raum des Bürogebäudes zu verlegen, z.B. in den Bereich des Parkplatzes hinter den s.g. "Bahnhof" angrenzend zum Nachbargrundstück Bahnhofstraße 20

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Einstimmig beschlossen (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmen-Enthaltungen)

B 2025 - 43

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ermächtigt, die folgenden Schritte zur Vermietung der Mieterstellplätze an der Wohnanlage Am Sportplatz 1-7, vorzunehmen:

- Schritt 1.) Teileinziehung des Flurstückes 70/38 Gem. Ottendorf als öffentliche Stellplätze
- Schritt 2.) Nach erfolgreicher Auswertung der öffentlichen Auslage - Vermietung der Stellplätze zu 30 €/ Monat vorrangig an unsere Wohnungsmieter, an Nichtmieter zu 50 €/ Monat (bei Verfügbarkeit).

Einstimmig beschlossen (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmen-Enthaltungen)

B 2025 - 44

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, das Verfahren zur Einziehung des beschränkt-öffentlichen Stellplatzes an der Straße „Am Sportplatz“ Fl. 70/38 der Gemarkung Ottendorf, zu eröffnen.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit für 3 Monate über das Beteiligungsportal der Gemeinde Lichtenau im Landesportal unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> bzw. dem Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau – elektronische Ausgabe öffentlich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen (15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmen-Enthaltungen)

B 2025- 45

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, das Verfahren zur Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Zeisigweg“ Fl. 17/3 der Gemarkung Oberlichtenau, zu eröffnen.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit und den zuständigen Versorgungsträgern für 3 Monate über <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> und dem Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau – elektronische Ausgabe öffentlich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen (14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen 0 Stimmen-Enthaltungen)

Nach § 40 Abs. 2 SächsGemO können die Beschlüsse und die zugehörigen Anlagen in ihrem vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Andreas Graf, Bürgermeister

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lichtenau vom 3. Juni 2025 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Kommunalbekanntmachungsverordnung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Lichtenau.

Das elektronische Amtsblatt stellt die authentische Form der amtlichen Veröffentlichung (öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben, ortsübliche Bekanntmachungen) dar.

Das elektronische Amtsblatt finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.gemeinde-lichtenau.de/buerger-rathaus/elektronisches-amtsblatt.html>



2. öffentliche Bekanntmachung:

- Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Teileinziehung einer Stellplatzfläche als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Teileinziehung einer Stellplatzfläche als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“ nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Am Sportplatz

Bezeichnung: beschränkt-öffentliche Stellplätze als Bestandteil der Straße (Flurstück 70/38, Gemarkung Ottendorf)

Länge: ca. 748 qm



Baulastträger: Gemeinde Lichtenau

2. Absichtserklärung

Die Gemeinde Lichtenau beabsichtigt, die unter 1. bezeichneten beschränkt-öffentlichen Stellplätze als Bestandteil der Straße „Am Sportplatz“, Fl. 70/38 Gemarkung Ottendorf gemäß § 8 SächsStrG einzuziehen.

Mit der Einziehung § 8 (5) SächsStrG entfallen:

- Gemeindegebrauch § 14 SächsStrG
- Sondernutzung § 18 SächsStrG.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von 3 Monaten bei der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau vorgebracht werden.

Die Unterlagen sind im Amtsblatt der Lichtenau – elektronische Ausgabe - öffentlich sowie im Internet im Beteiligungsportal der Gemeinde Lichtenau im Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/gemeinde-lichtenau/startseite> bekannt gemacht.

Lichtenau, den 01.10.2025

Andreas Graf
Bürgermeister



3. öffentliche Bekanntmachung:

- Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Einziehung einer Wegefläche nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenau über die Einziehung einer Wegefläche nach § 8 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Zeisigweg

Bezeichnung: beschränkt-öffentlicher Weg
(Flurstück 17/3, Gemarkung Oberlichtenau)

Länge: ca. 25 m



Baulastträger: Gemeinde Lichtenau

2. Absichtserklärung

Die Gemeinde Lichtenau beabsichtigt, den unter 1. bezeichneten beschränkt-öffentlichen Weg „Zeisigweg“ gemäß § 8 SächsStrG einzuziehen.

Mit der Einziehung § 8 (5) SächsStrG entfallen:

- Gemeingebrauch § 14 SächsStrG
- Sondernutzung § 18 SächsStrG.

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) SächsStrG wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von 3 Monaten bei der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau vorgebracht werden. Die Unterlagen sind im Amtsblatt der Lichtenau – elektronische Ausgabe - öffentlich sowie im Internet im Beteiligungsportal der Gemeinde Lichtenau im Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/gemeinde-lichtenau/startseite> bekannt gemacht.

Lichtenau, den 01.10.2025


Andreas Graf
Bürgermeister

